

Amt für Landwirtschaft Wittenburg  
- Flurneuordnungsbehörde -  
Pappelweg 2  
19243 Wittenburg

Wittenburg, 11.03.2010

Freiwilliger Landtausch Neuendorfer Moor 11  
Az.: 5433.21-2-975

## AUSFERTIGUNG

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

für die Gemeinde Krembz

Auf Beschluss des Amtes für Landwirtschaft Wittenburg als Flurneuordnungsbehörde soll der Freiwillige Landtausch Neuendorfer Moor 11, Landkreis Nordwestmecklenburg, nach §§ 53 und 54 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) in der geltenden Fassung durchgeführt werden.

Dem freiwilligen Landtausch werden folgende Flurstücke unterliegen:

<b>Gemeinde:</b>	<b>Krembz</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Radegast</b>
<b>Flur:</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück:</b>	<b>44/1, 45/4</b>

#### **Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde nachzuweisen. Werden Rechte nicht fristgemäß angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. (LS)  
Friedrich

Ausgefertigt:

Wittenburg, 11.03.2010

Im Auftrag

*de Vries*  
de Vries

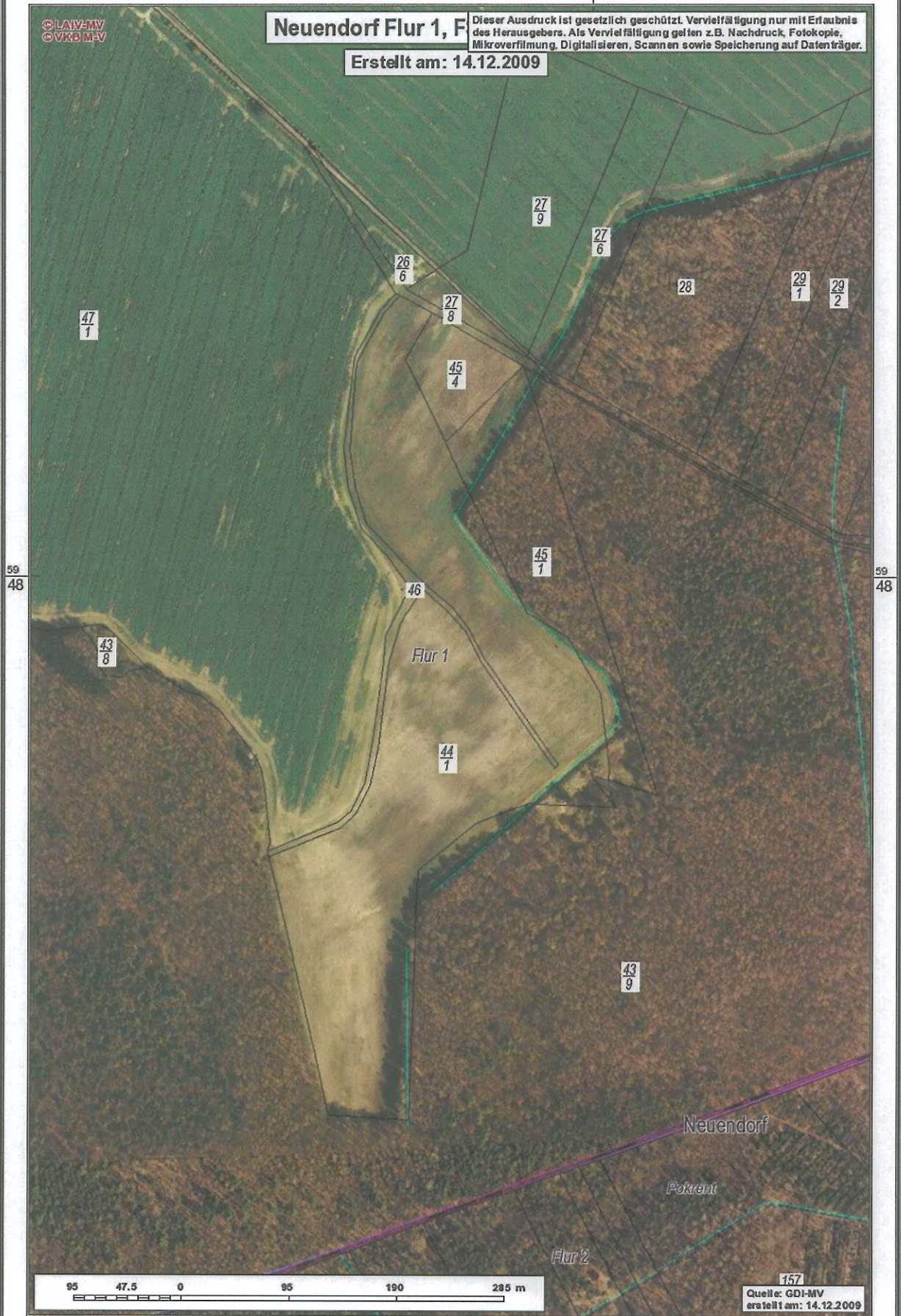


© LAIV-MV  
© VKB M-V

# Neuendorf Flur 1, F

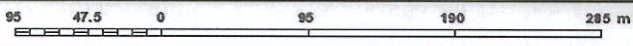
Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Erstellt am: 14.12.2009



59  
48

59  
48



157  
Quelle: GDI-MV  
erstellt am: 14.12.2009